



**STADT HERRIEDEN
LANDKREIS ANSBACH**

STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGE TÖB

ZUR

GESAMTFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANS

– Abwägung zum erneuten Entwurf –

**Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4a Abs. 3 BauGB**

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 4a Abs. 3 BauGB**

26.07.2023

	Behörden / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregun- gen	Hinweise	Keine Ein- wendun- gen
Behörden und Träger öffentlicher Belange				
1	Regierung von Mittelfranken	X	X	
2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken	X	X	
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege			
4	Landratsamt Ansbach	X	X	
5	Wasserwirtschaftsamt Ansbach			X
6	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach	X	X	
7	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken			
8	Staatliches Bauamt Ansbach			
9	Bayerischer Bauernverband			X
10	Stadt Leutershausen			
11	Stadt Ansbach			
12	Gemeinde Burgoberbach			
13	Gemeinde Wieseth			
14	Stadt Feuchtwangen			
15	Gemeinde Aurach			
16	Markt Bechhofen			X
Anerkannte Verbände nach § 29 BNatSchG				
17	Bund Naturschutz e.V., Ansbach			
Öffentlichkeit				
Ö1	Öffentlichkeit 1	X	X	
Ö2	Öffentlichkeit 2	X	X	
Ö3	Öffentlichkeit 3	X	X	
Ö4	Öffentlichkeit 4	X	X	
Ö5	Öffentlichkeit 5	X	X	
Ö6	Öffentlichkeit 6	X	X	

Die grau hinterlegten Behörden / TöB haben nicht geantwortet.

Herrieden, 26.07.23

Nachfolgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Zuge der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass keine Einwände vorgebracht werden:

- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Bayerischer Bauernverband
- Markt Bechhofen

TöB Nr.: 1	Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde	
Stellungnahme vom: 28.11.2019		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herrieden hatten wir zuletzt mit RS vom 10.07.2018 eine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die sechs Teiländerungsbereiche gegenüber diesem Entwurf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungsbereich: Ortsteil Herrieden -Nördlich der Nürnberger Straße <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme einer Gemeinbedarfsfläche zur Ansiedlung einer KiTa 2. 2. Änderungsbereich: Ortsteil Esbach -Playmobil <ul style="list-style-type: none"> • Herausnahme eines Teils der Sonderbaufläche -ehemalige Planung „Hochregallager“ 3. 3. Änderungsbereich: Ortsteil Steinbach - Humuslager <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme einer Sonderbaufläche „Humuslager“ > entsprechend des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 4. 4. Änderungsbereich: Ortsteil Birkach -Östlich Weinfeld <ul style="list-style-type: none"> • Herausnahme der Wohnbaufläche 5. 5. Änderungsbereich: Ortsteil Herrieden - Westlich des Freibads <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme einer Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplatz“ 6. 6. Änderungsbereich: zwischen Herrieden und Rauenzell <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme einer neuen Darstellung „punktuell schmale Auwaldstreifen entwickeln“ • Anpassung von verschiedenen landschaftsplanerischen Planaussagen in Teilbereichen („linearen Gehölzpflanzung“, „Biotopverbund anlegen“, „Hecken und Baumreihen, Bestand“) • Ergänzung von geplanten Wander-und Radwegen 		

<p><u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:</u> Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 1 LEP).</p>	<p>Das angeführte Ziel der Raumordnung wird im Zuge der Fortschreibung des FNP/LP berücksichtigt und umgesetzt.</p>
<p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht:</u> Der Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche für die Kindertagesstätte anstelle der im bisherigen Entwurf dort dargestellten Wohnbaufläche (Nr. 1) stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Auf den städtebaulichen Hinweis (s. u.) wird verwiesen.</p>	<p>Die angeführte Gemeinbedarfsfläche wird im Zuge der nun erneuten Überarbeitung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ersatzlos herausgenommen.</p>
<p>Mit der Herausnahme eines Teils der Sonderbaufläche für das vormals geplante Hochregallager von Playmobil (Nr. 2) besteht Einverständnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zur Aufnahme einer Sonderbaufläche „Humuslager“ (Nr. 3) entsprechend eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ist darauf hinzuweisen, dass diese Fläche an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist (vgl. Ziel 3.3 Abs. 2 LEP). Im besagten Bebauungsplan, der uns nicht vorliegt, wären Nutzungen, die unter keine der in Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 2 genannten Ausnahmen fallen, auszuschließen. Hiervon betroffen wären beispielsweise Lagerhallen. Um eine Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird deshalb gebeten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im Vorbehaltsgebiet TO 107 zur Gewinnung von Ton liegt. In Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz 5.2 Abs. 4 RP 8). Die Belange der Rohstoffsicherung sind daher in die Begründung einzustellen. Eine Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband und dem Landesamt für Umwelt, Abt. Rohstoffgeologie, wird empfohlen. Für eine mögliche Tongewinnung in dem Gebiet ist gerade die plangegegenständliche Fläche aufgrund ihrer Lage am Hang und an einer Straße für den Aufschluss und für die Erschließung besonders geeignet.</p>	<p>Für die angeführte Fläche / Nutzung ist grundsätzlich keine Errichtung von Gebäuden geplant. Detaillierte Regelungen hierzu können jedoch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP/LP) nicht vorgesehen werden. Diese sind im nachfolgenden Bebauungsplan entsprechend zu regeln. Wie in nachfolgenden Abstimmungen mit der Regierung von Mittelfranken und dem Regionalen Planungsverband besprochen, ist eine Nutzung „Humuslager“ ohne die Errichtung von Hochgebäuden am geplanten Standort möglich und widerspricht auch nicht dem bestehenden Vorbehaltsgebiet.</p> <p>Entsprechend wird die Darstellung des Sondergebietes im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beibehalten.</p>
<p>Mit der Herausnahme der Wohnbaufläche im Ortsteil Birkach (Nr. 4) wird unserer Stellungnahme zum Entwurf entsprochen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Aufnahme einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ nördlich des Freibades (Nr. 5) stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Mit den weiteren Ergänzungen des Landschaftsplans besteht aus landesplanerischer Sicht Einverständnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Hinweise des Sachgebietes Städtebau:</u></p> <p>Aus städtebaulicher Sicht ist ein Überschreiten der Nürnberger Straße nicht anzustreben und sollte die in der Gesamtfortschreibung enthaltene Baufläche nördlich der Nürnberger Straße erst in Anspruch genommen werden, wenn die weiteren Potenzialflächen und Potenziale der Innenentwicklung ausgeschöpft sind. Anstelle einer Erschließung neuer Standorte im Außenbereich sollten zunächst die Möglichkeiten einer Ansiedlung auf bereits vorhandenen Flächen im Innenbereich geprüft werden. Außerdem sollte die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen in den neuen, bereits vorhandenen, Wohnbaugebieten bevorzugt werden -wie z.B. östlich der Hohenberger Straße. Aus städtebaulicher Sicht ist die geplante Fläche für die Nutzung als Wohnmobilstellplatz nicht geeignet. Diese schränkt das bestehende Freibad in seiner Funktion ein. Die Auslastung des bestehenden Parkplatzes am südlichen Ende der Altstadt/direkt nach der Altmühlbrücke sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>Die angeführte Wohnbaufläche nördlich der Nürnberger Straße wird im Zuge der nun erneuten Überarbeitung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ersatzlos herausgenommen. Weiterhin wurde die gesamte Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen entsprechend der aktuellen raum- und landesplanerischen Vorgaben angepasst und die nun ausgewiesenen Wohnbauflächen auf diese Ergebnisse abgestellt.</p>

<p>TöB Nr.: 2</p>	<p>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken</p>
<p>Stellungnahme vom: 25.11.2019</p>	
<p>Stellungnahme TöB</p>	<p>Stellungnahme Gemeinde / Planer</p>
<p>Zur hier gegenständlichen Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Herrieden wurde zuletzt durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken mit Schreiben vom 09.07.2018 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 zuletzt Stellung genommen. Die darin getroffenen flächenbezogenen Aussagen zu der geplanten gemischten Baufläche im OT Mühlbuck (M2), Wohnbauflächen im OT Neunstetten (W6), Wohnbaufläche im Ortsteil Rauenzell (W11) sowie zur möglichen Umgehungsstrasse Herrieden werden vollinhaltlich aufrechterhalten.</p>	
<p>Die nun im Verfahren befindlichen Änderungsbereiche sind aus regionalplanerischer Sicht wie folgt zu bewerten:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Gegen die Umwandlung von geplanten Wohnbauflächen in Flächen für den Gemeinbedarf im OT Herrieden (Änderungsbereich 1, nördlich der Nürnberger Straße), die Rücknahme geplanter Sonderbauflächen im OT Esbach (Änderungsbereich 3, südlich der Horst-Brandstätter-Straße), die Rücknahme 	<p>Die angeführte Gemeinbedarfsfläche sowie die Wohnbaufläche nördlich der Nürnberger Straße werden im Zuge der nun erneuten Überarbeitung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans herausgenommen. Das Einverständnis zu den anderen Änderungen wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>geplanter Wohnbauflächen im OT Birkach (Änderungsbereich 4, östlich Weinfeld) sowie die Neuaufnahme von Sonderbauflächen "Wohnmobilstellplatz" im OT Herrieden (Änderungsbereich 5, westlich des Freibads) werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben. Regionalplanerische Belange stehen hier nicht entgegen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Die geplante Neuausweisung eines Sondergebietes "Humuslager" (Änderungsbereich 2) im OT Esbach wird aus regionalplanerischer Sicht kritisch gesehen. Das geplante Sondergebiet überschneidet sich randlich mit dem Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Ton TO 107. Im Geltungsbereich des Vorbehaltsgebietes TO 107 gilt ein besonderes Gewicht der Belange der Gewinnung und Sicherung von Ton. Aus den vorliegenden Planunterlagen ist nicht ersichtlich, weshalb die konkurrierenden Belange des Sondergebietes im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet TO 107 höher zu gewichten sind, als die bereits besonders gewichteten Belange der Gewinnung und Sicherung von Ton. Darüber hinaus ist das geplante Sondergebiet an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden und steht somit- je nach Ausgestaltung der Planung - nicht in Einklang mit dem sog. "Anbindegebot" gem. Ziel LEP 3.3 Abs. 2. Sowohl hinsichtlich der Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet TO 107 als auch hinsichtlich des Anbindegebots ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans bei einer geplanten Errichtung ortsfester baulicher Anlagen (Lagerhallen o.Ä.) ggf. mit Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht zu rechnen. Eine frühzeitige Planabstimmung mit der Höheren Landesplanungsbehörde sowie dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken wird angeraten. 	<p>Für die angeführte Fläche / Nutzung ist grundsätzlich keine Errichtung von Gebäuden geplant. Detaillierte Regelungen hierzu können jedoch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP/LP) nicht vorgesehen werden. Diese sind im nachfolgenden Bebauungsplan entsprechend zu regeln. Wie in nachfolgenden Abstimmungen mit der Regierung von Mittelfranken und dem Regionalen Planungsverband besprochen, ist eine Nutzung „Humuslager“ ohne die Errichtung von Hochgebäuden am geplanten Standort möglich und widerspricht auch nicht dem bestehenden Vorbehaltsgebiet.</p> <p>Entsprechend wird die Darstellung des Sondergebietes im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beibehalten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Mit Blick auf den Änderungsbereich 6 zwischen den Ortsteilen Herrieden und Rauenzell (u.a. Anpassung von verschiedenen Landschaftsplanerischen Planaussagen) wird aus regionalplanerischer Sicht nachrichtlich auf das östlich von Herrieden befindliche Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Ton TO 108 hingewiesen. 	<p>Der 6. Änderungsbereich umfasst lediglich landschaftsplanerische Inhalte, welche grundsätzlich nicht dem Vorbehaltsgebiet TO 108 entgegenstehen.</p>
<p>Unabhängig der vorliegenden Planänderungen wurde im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungsschritte gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB jeweils der Bedarf an Wohnbauflächen im geplanten Umfang (mind. 37 ha ohne Berücksichtigung von Innenentwicklungspotentialen)</p>	<p>Der Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird nun erneut geändert und u.a. an die aktuellen raum- und landsplanerischen Erfordernisse und Vorgaben angepasst. Konkret wurde die gesamte Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen neu aufgestellt</p>

<p>angezweifelt. Diese Einschätzung wird aufrecht-erhalten. Zwar steht die Bevölkerungsprognose der Stadt Herrieden weitgehend im Einklang mit den aktuellen Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik(+ 2,6% bis zum Jahr 2037 gegenüber dem Basisjahr 2017) (vgl. Begründung zum Flächennutzungsplan, S. 84). Gerade die zu erwartenden Sondereffekte aufgrund der bereits geplanten Erweiterungen ortsansässiger Gewerbebetriebe scheinen diesen positiven Trend zusätzlich zu untermauern. Aus hiesiger Sicht kann hieraus jedoch kein zusätzlicher Flächenbedarf im hier geplanten Ausmaß abgeleitet werden, wie im Folgenden begründet wird:-</p>	<p>und die dann ausgewiesenen Wohnbauflächen auf diese Ergebnisse abgestellt. Gegenüber den bisherigen Wohnbauflächenausweisungen zum Vorentwurf und bisherigen Entwurf (Stand: 2019) werden nun zum Stand des geänderten Entwurfs (2023) weitere Flächen in einem deutlichen Umfang aus dem FNP/LP herausgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Parallel zur hier gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung wurde der Regionale Planungsverband Westmittelfranken mit Schreiben vom 17.10.2019 an der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 15.4 "Schrotfeld" gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Alleine dieses Baugebiet ist innerhalb eines Geltungsbereichs von ca. 14,8 ha auf mindestens 300 bis 400 Wohneinheiten (700 bis 900 Personen) ausgelegt. Damit übertrifft alleine dieses Baugebiet die hier zugrunde gelegte Bevölkerungsprognose deutlich. In diesem Kontext ist eine Ausweisung von Wohnbauflächen im hier geplanten Ausmaß auch nicht mit etwaigen Sondereffekten zu begründen (vgl. Begründung zum Flächennutzungsplan, S. 89: 8.415 Einwohner im Jahr 2030). Auf der Grundlage dieses Bebauungsplans ist selbst die in Kap. 3.5.1 (Begründung zum Flächennutzungsplan, S. 88 ff.) angestellte · optimistische· Prognose 3 zum benötigten Nettobauland bis zum Jahr 2030 (29,5 ha) unrealistisch. 	<p>Das angeführte Baugebiet wurde in Abstimmung mit der Regierung und dem Planungsverband in Abschnitten unterteilt. Der Bebauungsplan für den ersten Teilabschnitt (BP Nr. 15.4) wurde inzwischen aufgestellt und als Satzung beschlossen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Aus hiesiger Sicht ist auch die Zugrundelegung des vergangenen Flächenverbrauchs (Begründung zum Flächennutzungsplan, S. 88/S. 92: insg. ca. 30 ha in den. OT Herrieden, Hohenberg, Neuenstetten, Rauenzell und Roth seit dem Jahr 1996) als Referenz nicht zielführend, da dies sowohl den demographischen Wandel (vgl. LEP 1.2.1 Abs. 2 (Z) und LEP 3.1 Abs. 1) als auch das Flächensparziel (vgl. LEP 1.1 .3 (G) und LEP 3.1 Abs. 2) weitgehend unbeachtet lassen würde. 	<p>Der vergangene Flächenverbrauch wird nicht als Argument für die Ausweisung neuer Flächen angeführt. Dieser Rückblick wurde lediglich als Rückschau und grobe Größenordnung der vergangenen Entwicklungen durchgeführt.</p>
<p>In der Konsequenz wird aus regionalplanerischer Sicht eine weitergehende Rücknahme von Wohnbauflächen gefordert, um die Planung in Einklang mit den maßgeblichen raumordnerischen Zielen und Grundsätzen zu bringen, insb. LEP 1.2.1 Abs. 2 (Z) und LEP 3.1 Abs. 1 (G).</p>	<p>Der Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird nun erneut geändert und u.a. an die aktuellen raum- und landesplanerischen Erfordernisse und Vorgaben angepasst. Konkret wurde die gesamte Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen neu aufgestellt</p>

	und die dann ausgewiesenen Wohnbauflächen auf diese Ergebnisse abgestellt. Gegenüber den bisherigen Wohnbauflächenausweisungen zum Vorentwurf und bisherigen Entwurf (Stand: 2019) werden nun zum Stand des geänderten Entwurfs (2023) weitere Flächen in einem deutlichen Umfang aus dem FNP/LP herausgenommen.
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

TöB Nr.: 4	Landratsamt Ansbach
Stellungnahme vom: 27.11.2019	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:	
Herr Maag – Abfallrecht - Sachgebiet 31: Keine Einwendungen, sofern Auflagen der Stellungnahme vom 17.02.2018 eingehalten werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Herr Weber - Bauamt - Sachgebiet 41 : Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme – Bauamt – Sachgebiet 41: 1.Änderungsbereich Die Wohnflächendarstellung -W- nördlich der Nürnberger Straße ist aus dem FNP herauszunehmen. Ein Bedarf hierfür kann nicht nachgewiesen werden, da im W-Gebiet Schrotfeld 4 bereits über den organischen Bedarf hinaus geplant wird. Der vorgesehene Standort für einen Kindergarten/Kinderkrippe wird als städtebauliche Fehlentwicklung betrachtet, da die zukünftige Wohnflächenentwicklung an anderer Stelle (Schrotfeld 4) im Gemeindegebiet forciert wird. Somit evident, entsteht der Kindergartenbedarf genau dort. Darüber hinaus wird durch den abseitigen Standort des vorgesehenen KiGa ein vermeidbarer (durch geeignetere Standortwahl) vollständig vermeidbarer Kindertransportverkehr generiert. Dieser ist in Zeiten der klimaverschiebung dringend zu verhindern. Der Standort >Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Soziale einrichtung"< stellt sich aus städtebaulicher Sicht ebenfalls als wenig geeignet dar, da er eine Integration der Bewohner des Gabrielihauses in die Wohnbevölkerung hinein konterkariert. Die dort vorgesehene Nutzung soll aus gründen der	Zu 1. Die angeführte Gemeinbedarfsfläche sowie die Wohnbaufläche nördlich der Nürnberger Straße werden im Zuge der nun erneuten Überarbeitung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ersatzlos herausgenommen

unmittelbaren Teilhabe ebenfalls im neu zu schaffenden Wohngebiet Schrotfeld 4 erfolgen. » Herausnahme aus der FNP-Überarbeitung erforderlich	
2, , 3. und 4. Änderungsbereich: die vorgesehenen Änderungen werden begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
5. Änderungsbereich Der vorgesehene Wohnmobilstellplatz ist verkehrlich mit Wohnmobilen nur schwer erreichbar. Darüberhinaus stellt er einen irreparablen Eingriff in die Grünflächen des Freibades dar. Als deutlich besser geeignet stellen sich Teilflächen der Flurnummer 297 dar, die bereits als Stellplatz genutzt werden und mit den für einen WoMostPI. notwendigen Einrichtungen wie Toiletten, Duschen etc. aufgewertet werden können. Der WoMo-Stellplatz an der Altmühlbrücke hätte darüberhinausgehend den Vorteil, dessen Nutzern kurze Wege in die belebte Altstadt mit ihren leistungsfähigen Gastrobetrieben zu ermöglichen. » Herausnahme aus der FNP-Überarbeitung erforderlich	Die angeführte Sonderbaufläche wird im Zuge der nun erneuten Überarbeitung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans herausgenommen.

TöB Nr.: 6	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Stellungnahme vom: 20.11.2019	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<u>Bereich Landwirtschaft:</u> <i>1. Änderungsbereich: Ortsteil Herrieden – Nördlich der Nürnberger Straße Aufnahme einer Gemeinbedarfsfläche zur Ansiedlung einer KiTa</i> Die Zufahrt und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen müssen weiterhin gewährleistet sein.	Die angeführten Bauflächen werden im Zuge der erneuten Änderung des Entwurfs herausgenommen. Entsprechend ist die angeführte Problematik nicht mehr gegeben.
<i>2. Änderungsbereich: Ortsteil Esbach – Playmobil Herausnahme eines Teils der Sonderbaufläche – ehemalige Planung „Hochregallager“</i> Es bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
<i>3. Änderungsbereich: Ortsteil Steinbach – Humuslager Aufnahme einer Sonderbaufläche „Humuslager“ > entsprechend des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans</i>	

<p>Der oberflächige Wasserabfluss der aufgefüllten Fläche ist durch geeignete Vorkehrungen so zu regeln, dass benachbarte Grundstücke nicht nachteilig beeinflusst werden.</p> <p>Entstehende Böschungen sind aus Gründen des Erosionsschutzes, wenn erforderlich zu sichern.</p> <p>Ggf. vorhandene Feldwege dürfen durch die Auffüllung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die angeführten Aspekte sind bekannt und werden überwiegend auch durch vorhandene gesetzliche Grundlagen gefordert.</p>
<p><i>4. Änderungsbereich: Ortsteil Birkach – östlich Weinfeld</i> <i>Herausnahme der Wohnbaufläche</i></p> <p>Es bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>5. Änderungsbereich: Ortsteil Herrieden – Westlich des Freibads</i> <i>Aufnahme einer Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplatz“</i></p> <p>Es bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Die angeführte Sonderbaufläche wird im Zuge der nun erneuten Überarbeitung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans herausgenommen.</p>
<p><i>6. Änderungsbereich: zwischen Herrieden und Rauenzell</i></p> <p><i>1 Aufnahme einer neuen Darstellung „punktuell schmale Auwaldstreifen entwickeln“</i></p> <p>Es bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><i>2 Anpassung von verschiedenen landschaftsplanerischen Planaussagen in Teilbereichen („linearen Gehölzpflanzung“, „Biotopverbund anlegen“, „Hecken und Baumreihen, Bestand“)</i></p> <p>Für hochwachsende Bäume sind gesetzliche Abstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten.</p>	<p>Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie ist im Zuge der Folgeplanungen zu berücksichtigen.</p>
<p><i>3 Ergänzung von geplanten Wander- und Radwegen</i></p> <p>Allgemeiner Hinweis: Es sollte zu keiner Verschlechterung der Zugänglichkeit zu landwirtschaftlichen Grundstücken kommen. Bei Bedarf sollten Wegeabschnitte auch für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Bereich Forsten:</u> Aus forstlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwände. Bei den möglichen Ausgleichsflächen bzw. Ökokontoflächen, die im Wald realisiert werden sollen, bitten wir um frühzeitig Einbindung des Amtes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB Nr.: 7	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Stellungnahme vom: 28.11.2019	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Fortschreibung .des Flächennutzungs- und Landschaftsplans keine. Bedenken.</p> <p>Zum Entwurf der Begründung haben wir folgende Anmerkungen:</p> <p>- Zu Kap. 1.2.6.5 (ILEK Altmühl- und A6):</p> <p>o Die ArGe Altmühl- und A6 besteht immer noch. Bis Ende 2019 wird die Gründung eines Zweckverbandes anstelle der ArGe angestrebt.</p> <p>o Aufgabe der ArGe bzw. des Zweckverbandes ist nicht nur die Festlegung, sondern auch die Umsetzung der grundsätzlichen Leitlinien des ILEK.</p> <p>o Die ILE Altmühl- und A6 hat den Auftrag zur Erstellung eines ländlichen Kernwegenetzkonzepts vergeben; die Fertigstellung des Konzepts ist für 2020 vorgesehen.</p> <p>o Für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für einen "interkommunalen Industrie- und Gewerbepark Altmühl- und A6" wurde ebenfalls ein Auftrag vergeben.</p> <p>- Zu Kap. 1.2.6.12.4 (Gewässerentwicklungskonzept Altmühl):</p> <p>die Neuordnung des Grundbesitzes im Verfahren Altmühl 4 ist derzeit für das Jahr 2022 vorgesehen (vgl. Kap. 1.2.6.6).</p> <p>- Zu Kap. IV.2.1.11 (ILEK):</p> <p>o Die Erstellung des ILEK Altmühl- und A6 wurde 2018 abgeschlossen (vgl. Kap. 1.2.6.5).</p> <p>o Die Stadt Herrieden beteiligt sich an der Umsetzung des ILEK (s.o. Anmerkungen zu Kap. 1.2.6.5).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angeführten Hinweise zur Begründung werden berücksichtigt und redaktionell ergänzt.</p>

TöB Nr.: 8		Staatliches Bauamt Ansbach	
Stellungnahme vom: 29.11.2019			
Stellungnahme TöB		Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Die Stellungnahme vom 28.06.2018 gilt dem Grunde nach weiter, jedoch weisen wir auf folgenden Punkt nochmals hin:</p> <p>Wie in der Stellungnahme vom 28.06.2018 unter Punkt 2.4, Punkt 5 klar dargestellt, ist die ange-dachte Umgehungsstraße im Südwesten des Stadt-gebietes von Herrieden eine Planung der Stadt Herrieden und wird vom Staatlichen Bauamt aus bereits erwähnten Gründen auch nicht weiterver-folgt Diesbezüglich kann sich das Staatliche Bau-amt auch nicht mit dem Abwägungsergebnis der Stadt Herrieden einverstanden erklären. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass es ist nicht die Aufgabe des Staatlichen Bauamtes ist, ein Planfeststellungsverfahren für diese Trasse durch-zuführen. Insofern ist das Ergebnis in der Abwä-gungstabelle entsprechend zu korrigieren.</p>		<p>Der Stadtrat hat sich nach eingehender Prüfung verschiedener Trassenvorschläge aus dem zwis-chenzeitlich fertiggestellten Verkehrsgutachten dazu entschieden, die lange Variante der nord-östlichen Umgehungsstraße, eine parallel zur Pfarrer-Steinle-Str. verlaufende Verbindung von der Hohenberger Straße zur Nürnberger Straße sowie eine kleine Südumgehung des Ortsteils Höfstetten in den FNP aufzunehmen, um – im Sinne der Anstoßfunktion des FNP – mittel bis langfristig eine Aufnahme dieser Trassen in den Ausbauplan zu erreichen. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ange-passt.</p>	
<p>Ist jedoch weiterhin eine Umgehungsstraße der Stadt Herrieden in der beabsichtigten Linienführung gewünscht, so kann die Stadt selbst die notwendi-gen Untersuchungen und Planungen vorantreiben, um möglicherweise im Zuge einer sog. "Sonderbau-last" eine Ortsumgehung zu realisieren.</p>		<p>Die Stadt Herrieden wird nun zum erneut geän-derten Entwurf zur Fortschreibung des FNP/LP (Stand: 2023) die bisher eingezeichnete westli-che Umgehungstrasse herausnehmen. Alternativ hierzu wird eine östliche Umgehungstrasse auf-genommen. Die Möglichkeit einer Sonderbaulast nimmt die Stadt Herrieden zur Kenntnis und wird dies im Zuge der weiteren Überlegungen und Planungen zur Umgehungstrasse berücksichtigen.</p>	

TöB Nr.: Ö1	Öffentlichkeit 1
Stellungnahme vom: 18.11.2019	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Mit Schreiben vom 10.7.2019 baten wir als Eigentümer der Wohngrundstücke Steinweg 18 und 20 um Modifikationen des unmittelbar an unserer Grenze im städtischen Freibad geplanten Wohnmobilstellplatzes. Darauf erhielten wir bis heute keine Antwort. Deshalb erheben wir hiermit Einwendungen gegen den Teiländerungsbereich 6 Aufnahme einer Sonderbaufläche Wohnmobilstellplatz.</p> <p>Das im Flächennutzungsplan vorgesehene Areal liegt im Zentrum einer alten Geländemulde, die den Regenabfluss vom südöstlichen Hang des Martinsberges aufnimmt. Diese Mulde erstreckt sich auch auf den Südteil der Flur Nummer 969 Gemarkung Herrieden und ebenso auf die Flur Nummer 969/1. Bei einer Auffüllung der Stellfläche für Wohnmobile wird es zu einem Rückstau in unsere Grundstücke kommen. Ohne Auffüllung wird in dem feuchten Wiesengelände aber kein Stellplatz für schwere Fahrzeuge entstehen können. Ein massiver Konflikt ist also vorprogrammiert.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Anwesen Steinweg 18 regelmäßig Gästezimmer bzw. Ferienwohnungen vermietet sind. Deren Mieter halten sich auch häufig im Garten der Flur Nummer 969/1 auf. Bereits bisher kam es aus dem Freibad durch die Verwendung von Ghettoblastern immer wieder zu massiven Lärmemissionen. Wir befürchten, dass solche Geräte auf einem Wohnmobilstellplatz auch nachts benutzt werden und zu unerträglichen Lärmbelästigungen führen, die weit über den Grenzwerten an der zulässigen Baugrenze von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts liegen. Damit entstehen uns wirtschaftliche Einbußen bei der Zimmervermietung.</p> <p>Reisende in Wohnmobilen kommen vor allem im Sommerhalbjahr. Bereits jetzt ist der Bereich um den Badparkplatz in diesem Zeitraum oft völlig überfüllt. Großvolumige Wohnmobile werden für ihren An- und Abfahrtsweg weitere Parkplätze kosten und damit die dortige Verkehrslage nochmals verschärfen. Dazu kommt noch die tägliche Aufreihung von Schulbussen entlang des Steinwegs bei der Abholung von Sonderschülern. Die dadurch verursachte zeitweise Blockierung des Steinwegs zwischen 15 und 16 Uhr fällt an Schultagen mit der Höchstfrequenz des Parkbadverkehrs zusammen.</p> <p>Das vorgesehene Gelände liegt im wertvollen städtischen Kernbereich für Einrichtungen der Freizeitskultur und darüber hinaus in der zentralen Sichtachse zwischen dem hochfrequentierten Zentrum des Parkbads und der barocken Martinskirche. Ein Wohnmobilstellplatz gehört an die Peripherie</p>	<p>Die angeführte Sonderbaufläche wird im Zuge der nun erneuten Überarbeitung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans herausgenommen.</p>

und nicht in einen zentralen Entwicklungsraum. Das erfolgreiche Beispiel Wolframs-Eschenbach belegt das eindrucksvoll.	
Aus diesen Gründen erheben wir Einwendungen gegen die Ausweisung einer Sonderbaufläche Wohnmobilstellplatz an der Westgrenze des Parkbades.	

TöB Nr.: Ö2	Öffentlichkeit 2
Stellungnahme vom: 20.11.2019	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Aufgrund der aktuellen Bekanntmachung (Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB) möchte ich nachfolgende Anregung zur Prüfung und ggf. Aufnahme im Flächennutzungsplan geben. Der Vorschlag betrifft den Punkt 6 „Änderungsbereich: zwischen Herrieden und Rauenzell“ „Ergänzung von geplanten Wander- und Radwegen“</p> <p>Wie bekannt ist, unterhält bzw. pflegt der Fränkische Albverein versch. Wanderwege (zum Teil auch Fernwanderwege) im Gemeindegebiet der Stadt Herrieden. Hierunter fallen z.B. der Rotkreuz-Weg mit der Markierung vom Herrieder Marktplatz bis nach Ansbach (Dombachsiedlung), der Blaupunkt-Weg, welcher von Ansbach (Dombachsiedlung) bis zum Schloss Sommersdorf geht und dabei das Gemeindegebiet im Bereich Rauenzell durchläuft und der Rangau Randweg.</p> <p>Die Wege werden von ortsansässigen Wegemeistern (Mitglieder der Herrieder Aquathleten) in Stand gehalten, erneuert und markiert. Etwaige Störungen durch umgefallene Bäume etc. werden an den jeweiligen Revierförster oder Grundbesitzer gemeldet und dann in Absprache mit diesen bereinigt. Das funktionierte in den letzten beiden Jahren sehr gut und es wurde inzwischen eine vertrauensvolle Basis mit den Förstern (<i>Namen wurden aus Datenschutzgründen ausgelassen</i>) geschaffen.</p> <p>Nachfolgend die Links zu den o.g. Wegen (Adresse in Browser kopieren): http://www.fraenkischer-albverein.de/wanderwege/837-weg-nr-186 http://www.fraenkischer-albverein.de/wanderwege/758-weg-nr-109</p>	<p>Die angeführten Änderungs- und Ergänzungswünsche hinsichtlich der Rad- und Wanderwege werden redaktionell in die Fortschreibung des FNP/LP aufgenommen.</p>
<p>Hier die konkrete Anregung für eine Änderung der Wege und die Aufnahme im Flächennutzungsplan: Rangau Randweg: http://www.fraenkischer-albverein.de/wanderwege/653-weg-nr-4 Der Streckenverlauf soll im Herrieder Gemeindegebiet attraktiver werden. Der Rangau-Randweg ist ein 165 km langer Fernwanderweg von Forchheim bis Pleinfeld und verläuft derzeit noch unattraktiv und schlecht markiert</p>	

durch die Altmühlauen nördlich der Altmühl. Der genaue Wegeverlauf ist auf dem nachfolgenden Link ersichtlich. Der Zuständigkeitsbereich unserer Wegemeister erstreckt sich dabei vom Bereich der Autobahn A 6 bis nach Muhr am See.

Der Rangau-Randweg soll nun im Streckenabschnitt des Herrieder Gemeindegebietes deutlich attraktiver gestaltet werden. Dazu sollen die vorhandenen „Highlights“ unserer Gemeinde durch eine Umverlegung und Markierung integriert werden. Auch soll eine Verlinkung mit den beiden anderen o.g. Routen ermöglicht werden. Für Herrieden würde dadurch ein wunderbarer Rundwanderweg entstehen. (von Herrieden nach Ansbach und über St.Salvator, Streuobstwiese Rauenzell, Chorweiher und Kienberg in einer Länge von ca. 24 km) Die Verlegung würde bereits vorhandene und auch schon markierte Wege (z.B. AGIL-Wege) nutzen.

Vorteile: Diese Wege sind größtenteils bereits befestigt und in den Karten des Landesvermessungsamtes sichtbar, daher ist auch mit keinen Problemen zu rechnen. Im Bereich von St. Salvator bis nach Winkel wäre es der Verlauf durch die BaySF auf dem alten historischen Kirchenweg (Kulturgut), der ebenfalls in den Karten des LVA noch sichtbar ist. Hier wäre eine Zusammenlegung des schlecht begehbaren und ungepflegten AGIL-Weg auf die neue Trasse möglich. Dieser Weg würde dann durch unsere Wegemeister mitgepflegt werden - sofern dies gewünscht wäre. Im Zusammenhang mit den in der Vergangenheit vorgebrachten Bedenken der Waldbesitzer wären auf dieser Trasse alle Wege vom Chorweiher bis zum Salvator sogar mit einem KfZ/NfZ befahrbar. Es geht allein um Wanderer und hat nichts mit Wünschen von Geländradlern und schmalen Pfaden zu tun. Gemäß einer zurückliegenden Prüfung durch ALEF sind in dem Bereich keine Artenschutzrechtlichen Bedenken vorhanden. Die Neu- bzw. Ummarkierung würde unter der Regie des Fränkischen Albvereines ohne Kosten oder Arbeitsleistungen durch die Stadt Herrieden erfolgen. Die betrifft ebenfalls den Unterhalt (mit Ausnahme von evtl. notwendigen Markierungszeichen bei einem AGIL-Weg, wenn wir diesen übernehmen sollten).

Zur Verdeutlichung der Umlegung sind die jeweiligen Pläne dem Mail beigefügt. Die GPX-Datei könnte nachgereicht werden.

Wir bitten im Sinne einer durchdachten und attraktiven Routengestaltung der Wanderwege die angehängte Routenausarbeitung zu überprüfen und im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Eine Umsetzung wäre dadurch deutlich vereinfacht. Die Stadt Herrieden kann hiervon nur profitieren.

TöB Nr.: Ö3	Öffentlichkeit 3
Stellungnahme vom: 25.11.2019	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes möchten wir im Namen des Ortsverbandes GRÜNE Herrieden-Bechhofen folgende Bedenken und Anregungen zum 1. Änderungsbereich "Ortsteil Herrieden - Nördlich der Nürnberger Straße" vorbringen: Der geplante Standort für die Errichtung der neuen Kindertageseinrichtung in der Nürnberger Straße liegt sowohl topographisch gesehen als auch durch die trennende Wirkung der Hauptverkehrsstraße abseits von der bestehenden Siedlungsstruktur am nördlichen Stadtrand von Herrieden. Diese Randlage und das fehlende direkte städtebauliche Umfeld ist aus unserer Sicht für eine soziale Einrichtung, die neben der Funktion der Kinderbetreuung auch eine wichtige Bedeutung als Begegnungs- und Gemeinschaftsort hat, äußerst kritisch zu sehen. Darüber hinaus stellt das hohe Verkehrsaufkommen der Nürnberger Straße als Hauptverkehrsstraße zwischen Autobahnanschlussstelle und Industriegebiet eine besonders gefährliche Situation insbesondere für Kinder dar und steht einer verkehrssicheren Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Rad entgegen. Dazu kommt, dass der Standort aufgrund seiner Lage den Hin- und Abholverkehr mit dem PKW fördert und einen geringen fußläufigen Einzugsbereich aufweist. Dies widerspricht aus unserer Sicht einer verkehrs- und flächensparenden Entwicklung im Sinne einer "Stadt der kurzen Wege", d.h. dass die alltäglichen Aufgaben wie z.B. der Weg zum Kindergarten möglichst bewältigt werden kann ohne dazu auf ein Auto angewiesen zu sein. Es handelt sich bei der Planung außerdem um eine Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich, die erst dann in Betracht gezogen werden sollte, wenn eine Innenentwicklung oder Realisierung im Rahmen eines ganzheitlichen Erschließungskonzeptes nicht möglich ist. Die aufgezeigten Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte bei der Standortauswahl sollten letztendlich auch vor dem Hintergrund der Umsetzung des von der Stadt Herrieden ausgeschriebenen "Faire-Kita"-Konzeptes berücksichtigt werden.</p> <p>Wir möchten in diesem Zusammenhang erneut auf unser Schreiben vom 14.10.2019 hinweisen, wonach zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes nach wie vor keine Erkenntnisse über die verkehrlichen Auswirkungen der vorbereiteten Planungen vorliegen: Die Art und der Umfang der Siedlungstätigkeit, wie z.B. die geplante Ausweisung eines Wohngebietes mit 400-600</p>	<p>Die angeführten Bauflächen nördlich der Nürnberger Straße werden im Zuge der erneuten Änderung des Entwurfs herausgenommen. Entsprechend ist die angeführte Problematik nicht mehr gegeben.</p>

<p>Wohneinheiten und die Erweiterung von Gewerbegebieten, wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen und ist unter dem Aspekt der Sicherheit bei der Ansiedlung der Kindertageseinrichtung in der Nürnberger Straße unbedingt zu berücksichtigen.</p> <p>Wie bereits im persönlichen Gespräch am 20.11.2019 betont, sehen auch wir die Errichtung einer weiteren Kindertageseinrichtung zur Deckung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen in der Stadt Herrieden als vordringliche Aufgabe an. Deshalb möchten wir zwei Möglichkeiten zur Entwicklung der Kinderbetreuungsangebote in Herrieden aufzeigen:</p>	
<p>1) Erhalt und Erweiterung der bestehenden KiTA "Unterm Regenbogen" Zur Deckung des kurzfristigen Bedarfs von Kinderbetreuungsplätzen sollte die Stadt Herrieden, den Ausbau der Kindertageseinrichtung "Unterm Regenbogen" vor dem Hintergrund der veränderten Eigentumsverhältnisse auf den benachbarten Grundstücken erneut prüfen und sich mit der evangelischen Kirchengemeinde abstimmen. Der Erhalt bzw. die Erweiterung des Bestandes ist aus Kostengründen (insbesondere auch aufgrund der in der Vergangenheit bereits getätigten Investitionen) sowie als Maßnahme der Innenentwicklung einem Neubau vorzuziehen. Darüber hinaus wäre die Nähe zu den Einrichtungen der evangelischen Kirche als Träger sowie die flächendeckende Versorgung der westlichen Siedlung von Herrieden gewährleistet.</p>	<p>Zu 1) und 2) Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist nicht das richtige Planungsinstrument für die Planung sozialer Bedarfe in diesem Detaillierungsgrad. Dies wurde außerhalb des FNP/LP nun bereits vorgesehen und wird im weiteren konkret durch verschiedenste Maßnahmen und Planungen umgesetzt.</p>
<p>2) Neubau einer integrierten Kindertageseinrichtung im Schrotfeld</p> <p>Der Flächennutzungsplan-Entwurf stellt für das Wohngebiet "Schrotfeld" auch eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" (vgl. Planzeichnung - §s Abs.2 Nr.2 BauGB) dar, wobei Kindertageseinrichtungen grundsätzlich in Allgemeinen Wohngebieten zulässig sind. Wir unterstützen das Konzept und schlagen vor, eine neue Kindertageseinrichtung integriert in das neu geplante Wohngebiet Schrotfeld zu entwickeln. Aufgrund der Größenordnung des Wohngebietes, die in etwa dem Ortsteil Rauenzell entspricht, und der Ausrichtung des Bebauungsplanes auf eine heterogene Bevölkerungsstruktur durch die Schaffung von verschiedenen Wohnformen (Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser, Miet- und Eigentumswohnungen) ist nicht davon auszugehen, dass der Generationswechsel im Schrotfeld gleichzeitig einsetzt und deshalb keine Kindergartenkinder mehr im Einzugsbereich leben. Darüber hinaus lässt sich z.B. durch die Lage des Standortes an der Hohenberger Straße auch das angrenzende Wohngebiet „Bayernring“, in dem die Generationsmischung zeitlich</p>	

versetzt ansteht, erschließen. Um Nutzungskonflikte durch einen zusätzlichen Verkehr im Wohngebiet zu vermeiden, sollten- wie bereits in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr.15.4 "Schrottfeld" beschrieben - Nutzungen wie z.B. soziale Einrichtungen "punktuell am Gebietszugang entlang der Hohenberger Straße sowie im Westen der Gebietsmitte gebündelt werden" (S.14). In der Planung könnten außerdem die benachbarten Nutzungen sowie mögliche Umnutzungs- oder Weiterentwicklungsoptionen für die soziale Einrichtung so gestaltet werden, dass eine größtmögliche Flexibilität und Planungssicherheit gewährleistet ist. Beispielhafte Bebauungsplankonzepte für die Erschließung von Wohnquartieren mit integrierten Kindertageseinrichtungen finden sich z.B. aktuell in der Stadt Feuchtwangen (B-Plan "Röschenhof") oder der Stadt Dinkelsbühl (B-Plan "Gaisfeld"). Für den Neubau einer integrierten Kindertageseinrichtung im Schrottfeld sehen wir für die Stadt Herrieden und für die Bevölkerung insbesondere folgende Vorteile: Nutzungsmischung und Attraktivitätssteigerung innerhalb des Wohngebietes. Verkehrssichere Erschließung und fußläufige Erreichbarkeit. Soziale Einrichtung in integrierter Lage als Begegnungsort für Zugezogene. Einsparungen bei der kostenaufwendigen Erschließung des Standortes an der Nürnberger Straße (Topographie, verkehrliche Maßnahmen, Fußgängerquerung). Vermeidung von Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich. Mit Blick auf den zukünftigen Bedarf an Kindergarten- und Krippenplätzen in der Stadt Herrieden sollten sowohl der Erhalt und die Erweiterung der Kindertagesstätte in der Ansbacher Straße als auch der Neubau im Rahmen eines ganzheitlichen Entwicklungskonzeptes im Schrottfeld in Betracht gezogen werden.

Wir bitten Sie, die o.g. Bedenken und Anregungen zur Aufnahme einer Gemeinbedarfsfläche zur Ansiedlung einer KiTa zu prüfen und im öffentlichen Interesse entsprechend zu berücksichtigen.

TöB Nr.: Ö4	Öffentlichkeit 4
Stellungnahme vom: 27.11.2019	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Zur geplanten Änderung des FNP/LP für das Humuslager Hammerbacher habe ich folgende Einwendungen: Aktuell sind alle Zufahrtswege nur als Flurbereinigungswege ausgewiesen und nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Die Wege sind deshalb nicht für den gewerblichen Verkehr geeignet (zu schmal, zu geringe Traglast, keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten) Die Zufahrt zu den Feldern wird zeitweise schon jetzt durch das Beladen der großen Fahrzeuge auf dem Flurbereinigungsweg blockiert. Für einen gewerblichen Umschlagplatz in dieser Größe ist dies nicht mehr tolerierbar. Des Weiteren werden die damals erhobenen Einwendungen zum FNP/LP (Erweiterung des FNP richtung Norden) vom 14.04.2018, 10.07.2018 und vom 12.07.2018 aufrecht erhalten.	Der FNP/LP eignet sich aufgrund seines übergeordneten und groben Planungsmaßstabes nicht für die Lösung kleinräumiger erschließungstechnischer Fragen und Probleme. Hier wird lediglich die Art der Flächennutzung grob dargestellt. Die aufgeführten Fragestellungen und Probleme können somit nur außerhalb des FNP/LP gelöst werden.

TöB Nr.: Ö5	Öffentlichkeit 5
Stellungnahme vom: 28.11.2019	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Fristgerecht teile ich Ihnen meine Bedenken und Anregungen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Stadt Herrieden mit. Die Bedenken und Anregungen beziehen sich auf den Änderungsbereich: "Ortsteil Herrieden - Nördlich der Nürnberger Straße - Aufnahme einer Gemeinbedarfsfläche zur Ansiedlung einer KiTa"	
a) Standort Die Absicht des Stadtrates Herrieden, einen neuen Kindergarten zu bauen, um den vorhandenen Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen zu decken, wird grundsätzlich begrüßt. Bedenken habe ich hinsichtlich der Standortwahl In nächster und weiterer Zukunft werden die wenigsten Kinder im näheren Umfeld des geplanten Standortes geboren. Aufgrund der Entfernung und wegen des hohen Verkehrsaufkommens in der Nürnberger Straße bringen voraussichtlich nicht viele Eltern ihre Kinder zu Fuß in den Kindergarten. Durch die Standortwahl wird unnötig zusätzlicher Verkehr generiert, hier durch den mehrmaligen täglichen Bring- und Abholverkehr der Elterntaxis. Die Anwohner in der Nürnberger Straße und der Pfarrer-Speinkle-Straße haben dafür sicher Verständnis. Der Kindergarten sollte möglichst dort gebaut werden, wo in den nächsten Jahren die Mehrheit der "Kunden" das Licht der Welt erblicken. Aktuell wäre dies im	zu a) Die nördlich der Nürnberger zum letzten Entwurf (Stand: 2019) dargestellten Bauflächen (insbesondere auch die Gemeinbedarfsfläche Kindergarten) werden im Zuge der erneuten Änderung des Entwurfs herausgenommen. Entsprechend ist die angeführte Problematik nicht mehr gegeben.

<p>näheren Umfeld der Baugebiete "Schrottfeld 1 bis 4". Des Weiteren wird der Verkehrslärm, ausgehend von der Nürnberger Straße, den Kindergartenbetrieb in den Sommermonaten und den Aufenthalt der Kinder im Freien belasten.</p>	
<p>b) Fehlendes Verkehrskonzept In der Standortwahl für die Gemeinbedarfsfläche zur Ansiedlung einer KiTa erschwert das Fehlen eines aktuellen Verkehrskonzeptes die Entscheidungsfindung. Erkenntnisse, wie der zusätzliche Verkehr bewältigt werden kann, liegen nicht vor. Der Herrieder Grundsatz "Erst einmal bauen und hinterher sehen, wie der Verkehr geleitet wird" zieht sich wie ein roter Faden durch die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans. Gleiches gilt in den letzten Jahren für die Flut von Änderungen des Flächennutzungsplans und den dazugehörigen Bebauungsplänen. Der vorliegende Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 21 "KiTa an der Nürnberger Straße" sollte erst nach dem Vorliegen des neuen Verkehrskonzeptes abschließend behandelt werden. Es liegen dann aktuelle Verkehrszählungen als Entscheidungshilfen vor und die Fachleute vom Verkehrsplanungsbüro Stadt-Land-Verkehr könnten auf weitere Standorte eingehen.</p>	<p>Zu b) Ein Verkehrskonzept für die Stadt Herrieden wurde inzwischen erstellt und wird in der weiteren Bearbeitung des FNP/LP berücksichtigt. Die angeführten verkehrlichen Fragestellungen im Kontext des angedachten Kita-Standortes nördlich der Nürnberger Straße sind nicht mehr gegeben bzw. aktuell, da dieser Standort nicht mehr vorgesehen wird und die Baufläche aus dem FNP/LP herausgenommen wird.</p>
<p>c) Behandlung der Anregungen und Bedenken im Stadtrat In seiner 86. Sitzung am 26. Juni 2019 behandelte der Stadtrat u.a. die eingegangenen Stellungnahmen der Bürger zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans. Die in dieser Sitzung praktizierte Form der Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sollte die Stadt Herrieden überdenken. In der Außenwirkung entsteht beim Bürger der Eindruck, dass seine Einwände und Stellungnahmen vom Stadtrat als lästig und überflüssig empfunden und dementsprechend so in der Stadtratssitzung behandelt werden. Bei allem Verständnis für die Problematik des Themas, der Stadtrat sollte versuchen, eine gewisse respektvolle Form in der Behandlung der Einwände und Stellungnahmen seiner Bürger zu finden. Zumindest wäre es angebracht, alle eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zu verlesen und nicht sinnentstellend aus dem Zusammenhang gerissen vorzutragen. Auch könnte ich mir vorstellen, dass derjenige, der die Einwände geäußert hat, eventuell die Möglichkeit bekommt, noch einmal mündlich Stellung zu seinen Ausführungen zu nehmen.</p>	<p>Zu c) In der angeführten Sitzung wurde explizit versucht die eingegangenen Stellungnahmen transparent und verständlich darzulegen. Aufgrund der Tatsache, dass zum Teil sehr umfassende Stellungnahmen eingegangen sind, wurde sich dafür entschieden die Stellungnahmen nicht wortwörtlich vorzulesen. Erfahrungsgemäß führt der monotone „Wort für Wort“-Vortrag von Stellungnahmen dazu, dass die Aufmerksamkeit wesentlich abnimmt. Auf diese Weise wird somit leider das genaue Gegenteil erreicht. Der Stadtrat und auch die Planer nehmen die angeführte Kritik allerdings zur Kenntnis und es wird im Rahmen zukünftiger Behandlungen von Stellungnahmen eine Verbesserung der Vorgehensweise angestrebt. Formelle Tagesordnungspunkte im Stadtrat im Rahmen von Verfahren eignen sich nur bedingt als aktive Austauschebene im Sinne einer Diskussion. Hierfür stehen verschiedene andere Plattformen zur Verfügung, welche genutzt werden können. So wurde die Fortschreibung des FNP/LP mehrfach im Zuge von Bürgerversammlungen in allen Ortsteilen behandelt und es finden regelmäßig Bürgerfragerunden im Rahmen der Stadtratssitzungen statt. Die Wahl und Teilnahme an diesen Plattformen steht jedem Bürger frei.</p>

TöB Nr.: Ö6	Öffentlichkeit 6
Stellungnahme vom: 10.07.2019	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>In der Stadtratssitzung am 26.6.2019 wurde am südwestlichen Grundstücksrand des städtischen Freibads ein Sondergebiet für Wohnmobilstellplätze vorgesehen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Starkregendiskussion in unserer Stadt weisen wir daraufhin, dass die ins Auge gefasste Fläche im Zentrum einer alten Geländemulde liegt, die den Regenabfluss vom südöstlichen Hang des Martinsberges aufnimmt. Diese Mulde erstreckt sich auch auf den Südtteil der FINr. 969 Gemarkung Herrieden und ebenso auf die FINr. 969/1 . Dabei handelt es sich um unsere Wohngrundstücke.</p> <p>Bei einer Auffüllung der geplanten Stellfläche würde ein Rückstau in diese Grundstücke hinein erfolgen. Ohne Auffüllung wird in dem feuchten Wiesengelände aber kein Stellplatz für schwere Fahrzeuge entstehen können. Ein massiver Konflikt ist also vorprogrammiert.</p> <p>Wir weisen auch darauf hin, dass im Haus Steinweg 18 regelmäßig Gästezimmer bzw. Ferienwohnungen vermietet sind. Diese Mieter halten sich auch häufig im Garten der FINr. 969/1 auf. Wir befürchten bei Lärmemissionen aus dem geplanten Stellplatz wirtschaftliche Einbußen.</p> <p>Zum Vorgehen der Stadtverwaltung müssen wir leider sagen, dass wir als unmittelbar betroffene Nachbarn über diese Ausweisung im Flächennutzungsplan entgegen allen Beteuerungen zur Bürgernähe nicht informiert wurden. Wir erfuhren davon erst durch Zuhörer der öffentlichen Stadtratssitzung.</p> <p>Aus den oben dargelegten Gründen erheben wir Einwendungen gegen die Ausweisung eines Sondergebiets für Wohnwagenstellplätze am Südwestrand des Freibadgeländes.</p>	<p>Die angeführte Sonderbaufläche wird im Zuge der nun erneuten Überarbeitung des Entwurfs zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans herausgenommen.</p>